

H. Schluss III – Zentrale Thesen

- 1) Die im Bereich der „historischen Fotografie“ entwickelte Einteilung der Abzüge in „Vintage Prints“ und „Later Prints“ dient auch dazu, eine quantitativ abgegrenzte Gruppe von Werkexemplaren mit einer entsprechend höheren Exklusivität sowie mit einem aus der Exklusivität resultierenden, höheren Preis zu generieren. Insoweit entspricht diese Einteilung funktional der ab etwa 1970 aufkommenden und inzwischen im Bereich der zeitgenössischen Fotografie marktbestimmenden Praxis der Auflagenlimitierung. Für die Marktakzeptanz zeitgenössischer Fotografie ist ihr Erscheinen in einer limitierten Auflage praktisch unabdingbar.
- 2) Die verschiedenen am Markt praktizierten Auflagendefinitionen lassen sich generalisierend in „motivbezogene“, „formatbezogene“ und „ausstattungsbezogene“ Limitierungen unterscheiden.
- 3) Der urheberrechtliche Originalbegriff setzt im Bereich der zeitgenössischen Fotokunst voraus, dass die Fotografie in einer limitierten Auflage erschienen ist, es sich um eine rezipierbare Erstverkörperung des Werks handelt und das Werkstück vom Künstler selbst oder unter seiner Aufsicht hergestellt und damit als Original autorisiert wurde. Eine Unterscheidung zwischen analoger und digitaler Fotografie ist für den urheberrechtlichen Originalbegriff nicht geboten.
- 4) Aufgrund der auf dem Werkstück bzw. einem beigefügten Echtheitszertifikat beigefügten Auflagenangabe im Sinne von „3/4“, kommt zwischen dem Künstler und dem Käufer, der auch Eigentum erwirbt, ein „Limitierungsvertrag“ zustande. Der Limitierungsvertrag ist ein Unterlassungsvertrag aufgrund dessen der Künstler verpflichtet ist, über die kommunizierte Auflagenhöhe hinaus keine weiteren Werkexemplare herzustellen.
- 5) Hat der Künstler seine Limitierungserklärung nicht näher präzisiert, so ist eine Limitierungserklärung im Sinne von „3/4“ als motivbezogene Limitierung zu verstehen. Weitere Abzüge bei denen lediglich das Format verändert wurde, stellen dann einen Verstoß gegen die Unterlassungspflicht aus dem Limitierungsvertrag dar.